

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. August 2023
469

GRG Nr.	20	EA 222	546
---------	----	--------	-----

Einfache Anfrage von Hanspeter Heeb vom 5. Juli 2023 „Beschulung von Flüchtlingskindern“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Unabhängig vom Aufenthaltsstatus haben Kinder und Jugendliche vom 4. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule zu besuchen. Diese ist in der Schulgemeinde zu besuchen, in der ein Kind wohnt oder sich tatsächlich aufhält.

Für die Beschulung von Flüchtlingskindern ist die Schulgemeinde am Wohn- oder Aufenthaltsort zuständig. Flüchtlingskinder werden wie alle Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Beitragsgesetzes (RB 411.61) dem Schulort angerechnet und damit im Finanzausgleich berücksichtigt. Die Schulgemeinden haben aber auch die Möglichkeit, Flüchtlingskinder im Alter von 12 bis 16 Jahren in einer Integrationsklasse 1a beschulen zu lassen. Diese Klassen sind Teil des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) und werden an maximal sechs Standorten im Kanton angeboten. Mit den Schulgemeinden, die eine solche Klasse führen, hat der Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Er übernimmt die Mehrkosten von pauschal Fr. 70'000 pro Jahr. Die Mehrkosten für die Beschulung von Flüchtlingskindern im Kindergarten und in der Primarschulstufe sind mit dem Zuschlag für sonderpädagogische Massnahmen zu finanzieren. Reicht dieser nicht aus, kann gemäss § 6 Beitragsgesetz ein Gesuch zur Übernahme der Kosten eingereicht werden, die über dem regulären Zuschlagssatz liegen. Führt die Beschulung der Flüchtlingskinder zu Mehrkosten, die insgesamt zu einem über 102 % liegenden Steuerfuss führen, kann gemäss § 11 Beitragsgesetz ein Gesuch um Zuspruchung höherer Beiträge eingereicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die anerkannten Kosten von der Schulgemeinde nicht beeinflusst werden können, was bei der Beschulung von Flüchtlingen in der Regel der Fall ist.

Darüber hinaus wird die Lage laufend neu beurteilt und nach Lösungen gesucht. So wurden beispielsweise für die Beschulung von Flüchtlingskindern aus der Ukraine unbü-

rokratisch das System der Integrationsklassen 1a auf das gesamte Altersspektrum übertragen und die Mehrkosten vom Kanton übernommen.

Im Kanton Thurgau ist zum heutigen Zeitpunkt keine generelle Ausweitung der oben erwähnten Finanzierung von Mehrkosten für die Beschulung von Flüchtlingen vorgesehen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber